



25. Oktober 2023

Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Austausch von Da- ten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 30. September 2022 das Vernehmlassungsverfahren zum Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich eröffnet. Es dauerte bis am 20. Januar 2023. Es sind 45 Stellungnahmen eingegangen. Zwei Teilnehmende haben auf eine Stellungnahme verzichtet (GR und der Schweizerische Arbeitgeberverband). Es haben sich 24 Kantone, 2 in der Bundesversammlung vertretene Parteien, 1 Dachverband der Wirtschaft, und 18 weitere Interessierte geäußert. Alle eingegangenen Stellungnahmen unterstützen das Abkommen ausdrücklich. Eine private Stellungnahme äussert datenschutzrechtliche Bedenken.

1 Ausgangslage

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich (Abkommen) regelt den Austausch dieser Daten zwischen den schweizerischen und liechtensteinischen Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen und verpflichtet sie zur gegenseitigen Anerkennung und Anwendung der Spielsperren. Zweck der Regelung ist die Stärkung des Spielerschutzes vor exzessivem Geldspiel.

Der Bundesrat hat das Abkommen am 30. September 2022 genehmigt und gleichzeitig das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 20. Januar 2023. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Das Abkommen wurde bereits unterzeichnet, der Inhalt des Abkommens ist daher nicht verhandelbar. Die Vernehmlassung diente dazu, Aufschluss über die politische Akzeptanz zu geben.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich 45 Teilnehmende zum Abkommen geäußert. Zwei haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹ Nachfolgend werden daher 45 Stellungnahmen ausgewertet, die sich wie folgt aufteilen: 24 Kantone, 2 politische Parteien, 1 Dachverband der Wirtschaft, 18 andere interessierte Kreise (inkl. einer Privatperson).

2 Überblick über den Ergebnisbericht

Alle Eingaben begrüßen das Abkommen. Negative Stellungnahmen, die das Abkommen als Ganzes ablehnen, sind nicht eingegangen.

In Ziffer 3 fasst der Bericht die Ergebnisse zusammen. Eine Liste der Teilnehmenden, die eine Stellungnahme fristgerecht eingereicht haben, findet sich im Anhang. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstimmungen verwiesen.²

¹ GR und der Schweizerische Arbeitgeberverband.

² [fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-16-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf](#)

3 Wesentliche Ergebnisse Stellungnahmen

3.1 Kantone

Zustimmung

24 Kantone begrüßen das Abkommen vor allem aus Gründen der Stärkung des Sozialschutzes: **AI, AG, AR, BE, BL, BS, FR, JU, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SZ, SO, SH, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG.**

ZH hat keine Stellungnahme eingereicht, **GR** hat mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Bemerkungen mehrerer Kantone

Der Bundesrat soll auch mit den anderen Nachbarstaaten der Schweiz ein entsprechendes Abkommen anstreben: **BE, JU, LU, NE, VD, VS.**

Der Spielerschutz werde durch das Abkommen zwar verbessert. Die grössere Problematik der illegalen Angebote bleibe aber bestehen; die Bekämpfung des illegalen Marktes sollte verstärkt/professionalisiert werden: **FR, GE, NE, VD, VS.**

Die Umsetzung von Artikel 12 des Abkommens sollte als Gelegenheit genutzt werden, die Sperrliste zu bereinigen: **FR, GE, NE, VD, GL.**

Datum des Inkrafttretens des Abkommens muss den Veranstalterinnen und Veranstaltern zur guten Planung rechtzeitig kommuniziert werden: **FR, NE, VD.**

Weitere Bemerkungen einzelner Vernehmlassungsteilnehmenden

BE beantragt, dass die Veranstalterinnen nicht dauerhaft Zugriff auf das gesamte Register haben sollen, sondern nur in Bezug auf die konkrete Personenabfrage. In diesem Zusammenhang sollte auch die Regelung von Artikel 82 des Geldspielgesetzes³ überprüft werden.

BS gibt zu bedenken, dass im liechtensteinischen Geldspielgesetz eine Rechtsgrundlage fehle, um andere Veranstalterinnen von Geldspielen ausser Spielbanken zu verpflichten, Spielsperren auszusprechen und entsprechend die Daten auszutauschen.

JU: Die Aufhebung der Spielsperre soll in demjenigen Land beantragt werden können, dessen Bürgerrecht die Spielerin oder der Spieler besitzt.

LU würde eine Ausdehnung des Austausches mit Liechtenstein auch in anderen Bereichen begrüßen, z.B. bei den Spielerschutzkonzepten. Zudem solle die Löschung der Daten in Artikel 5 des Abkommens geregelt werden und nicht nur im erläuternden Bericht.

NW betont, dass aus volkswirtschaftlicher Sicht keine relevanten Auswirkungen zu erwarten seien. Die in Liechtenstein gesperrten Personen würden in Bezug auf den Bruttospielertrag kaum ins Gewicht fallen.

OW erwähnt, dass im Sinne der Daten- und Informationssicherheit verschiedene Vorgaben erfüllt sein müssen, wie z.B. der Schutz von Personendaten gegen unbefugtes Bearbeiten.

³ SR 935.51, Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017.

Weitere Grundsätze wie Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit der Daten und Informationen müssten ebenfalls erfüllt werden.

Gemäss **SH** soll die Löschung nicht mehr aktueller Personendaten nach Wegfall der Spielsperre konkreter geregelt werden, insbesondere für den Fall, dass kein Anschluss der liechtensteinischen Veranstalterinnen und Veranstalter an das Sperrsystem VETO erfolgt.

TI begrüsst das Abkommen und legt seinem Schreiben die Stellungnahme – die **TI** nicht teilt – des Datenschutzverantwortlichen des Kantons bei, welcher datenschutzrechtliche Bedenken äussert und konkret eine Präzisierung der Artikel 8 und 10 des Abkommens vorschlägt.

Ablehnung

Kein Kanton lehnt das Abkommen ab.

3.2 Parteien

Zustimmung

Die **SP** und die **SVP** begrüssen das Abkommen. Sowohl **SP** als auch **SVP** betonen den Aspekt der Stärkung des Schutzes vor exzessivem Geldspiel durch dieses Abkommen.

Ablehnung

Keine Partei lehnt das Abkommen ab.

3.3 Dachverbände der Wirtschaft

Zustimmung

Der **SGV/USAM** unterstützt das Abkommen.

Ablehnung

Kein Dachverband der Wirtschaft lehnt das Abkommen ab.

3.4 Weitere interessierte Kreise

Zustimmung

Asbm, Casino Barrière Montreux, EKS, Fachverband Sucht, FDKG, FOSUMOS, gespa, GRE, KKBS, Loterie Romande, NAS-CPA, Perspektive Thurgau, Schweizer Casino Verband, Stiftung Suchthilfe, Sucht Schweiz, suchthilfe ags, Swisslos begrüssen das Abkommen ausdrücklich.

Bemerkungen mehrerer interessierter Kreise

Der Bundesrat soll auch mit den anderen Nachbarstaaten der Schweiz ein entsprechendes Abkommen anstreben: **asbm, EKS, Fachverband Sucht, FOSUMOS, GRE, KKBS, NAS-CPA, Perspektive Thurgau, Stiftung Suchthilfe, Sucht Schweiz, suchthilfe ags**.

Es fehle die Nennung einer übergeordneten Aufsichtsbehörde, welche den zwischenstaatlichen Datenaustausch der gesperrten Personen überwacht (z.B. in Art. 4): **asbm, EKS, Fachverband Sucht, FOSUMOS, GRE, NAS-CPS, Perspektive Thurgau, Stiftung Suchthilfe, suchthilfe ags**.

GREA, NAS-CAP, Sucht Schweiz fordern, dass die Aufhebung der Spielsperre im Wohnsitzstaat der antragstellenden Person erfolgen soll (Art. 9). Die Angaben über die gesperrte Person sollen auch den Wohnort und den Grund der Sperre auführen, wohingegen die Nationalität zu streichen sei (Art. 5).

FDKG, LoRo und gespa bemängeln, dass die Daten, welche zukünftig grenzüberschreitend ausgetauscht werden, den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Aktualität und Richtigkeit nicht genügen würden. Die Sperrlisten sollten bereinigt werden. **LoRo, Gespa und Swisslos** schlagen vor, eine Bereinigung bspw. im Rahmen der Information der gesperrten Spielerinnen und Spielern nach Artikel 12 des Abkommens zu erledigen und die Erläuterungen dementsprechend anzupassen.

Weitere Bemerkungen einzelner Vernehmlassungsteilnehmenden

EKSN empfiehlt den Anschluss von Liechtenstein an das schweizerische System Veto für den Datenaustausch.

Die **KKBS** regt an, auch in anderen Bereichen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu vertiefen, z.B. den Austausch von Spielerschutzkonzepten.

Der **Schweizer Casino Verband** weist darauf hin, dass die Casinos nicht alle gesperrten Personen, über 80'000, individuell über die Ausdehnung der Spielsperre auf Liechtenstein informieren können. Sie werden über ihre üblichen Kommunikationskanäle wie Webseiten informieren.

LoRo und Swisslos weisen darauf hin, dass gesperrte Personen auf illegalen Angeboten weiterspielen würden und dass das Abkommen mit Liechtenstein für den Spielerschutz nur geringfügige Verbesserungen bringe. Die Bekämpfung des illegalen Geldspielangebots müsse verstärkt und professionalisiert werden. Zudem seien Massnahmen, wie z.B. die Information der Spielenden über ihr Spielverhalten verbunden mit dem Angebot, welche Möglichkeiten zur Kontrolle dieses Verhaltens existieren, für den Spielerschutz wirkungsvoller als die Spielsperre.

Die in Artikel 12 des Abkommens vorgesehene Informationspflicht der gesperrten Personen über die Ausdehnung der Spielsperre könnte auch zu einer Bereinigung und Pflege der Daten genutzt werden. Es entsprechender Hinweis sei in den Erläuterungen aufzunehmen.

Den Geldspielanbieterinnen sei ein Terminplan vorzulegen, wann das Abkommen in Kraft treten werde.

Eine Bürgereingabe äussert Bedenken datenschutzrechtlicher Art. Sie weist u.a. darauf hin, dass nach neuem Datenschutzgesetz⁴ gemäss der Schengen-Konformität die freiwillig Gesperrten das Recht auf eine unbegründete Aufhebung hätten. Daher solle eine Unterscheidung der angeordneten und freiwilligen Sperrungen eingeführt und die freiwilligen Sperrungen vom Austausch der Daten ausgeschlossen werden. Zudem solle ein Gutachten mit dem europäischen Datenschutzbeauftragten erstellt werden, um die Schengen-Konformität zu gewährleisten.

Ablehnung

Keine ablehnenden Eingaben interessierter Kreise.

⁴ Das totalrevidierte Datenschutzgesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft. BBl 2020 7639

4 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁵ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundeskanzlei zugänglich. Ebenfalls auf der erwähnten Seite können die vollständigen Stellungnahmen eingesehen werden (Artikel 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005⁶).

⁵ SR 172.061

⁶ SR 172.061.1

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Gesamtswweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

Sgv usam	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers
-	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronale Suisse Unione svizzera degli imprenditori

Interessierte Kreise / Organisations intéressées / Parti interessate

-	Casino de Montreux SA, Barrière
asbm	Fachstelle Alkohol- und Suchtberatung Bezirk Meilen
EKSN	Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la prévention des maladies non transmissibles Commissione federale per le questioni relative alle dipendenze e alla prevenzione delle malattie non trasmissibili Cumissiun federala per dumondas davart la dipendenza e davart la prevenziun da malsognas betg transmissiblas
	Fachverband Sucht
FDKG	Fachdirektorenkonferenz Geldspiele Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés par les jeux d'argent Conferenza dei direttori cantonali dei giochi in denaro
FOSUMOS	Forum Suchtmedizin Schweiz
GESPA	Interkantonale Geldspielaufsicht Autorité intercantonale de surveillance des jeux d'argent Autorità intercantonale di vigilanza sui giochi in denaro
GREA	Groupement romand d'études des addictions
KKBS CDCA CDCD	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen Conférence des délégués cantonaux aux problèmes des addictions Conferenza dei delegati cantonali ai problemi di dipendenza
LoRo	Loterie romande
NAS-CPA	Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik Coordination politique des addictions Coordinamento nazionale politica delle dipendenze
-	Perspektive Thurgau
SCV	Schweizer Casino Verband Fédération Suisse des Casinos Federazione Svizzera die Casinò
-	Stiftung Suchthilfe, St. Gallen

-	Sucht Schweiz Addiction Suisse Dipendenza Svizzera
Suchthilfe ags	Aargauische Stiftung Suchthilfe ags
Swisslos	Swisslos

Private/Particuliers/Privati

Bürgereingabe	Bertschi Martin, 9470 Buchs
---------------	-----------------------------

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- GR
- Schweizerischer Arbeitgeberverband